

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1996

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1996 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 – Staatshaushaltsgesetz 1995/96 – vom 28. Februar 1995, GBl. S. 238, in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 vom 13. Dezember 1995, GBl. S. 826) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	1996		
		Einnahmen Tsd. DM	Ausgaben Tsd. DM
01 Landtag		-	- 541,1
02 Staatsministerium	+	1 500,0	- 1 297,3
03 Innenministerium	-	5 088,2	- 41 513,2
04 Ministerium für Kultus und Sport		-	+ 146 208,0
05 Justizministerium	-	63 360,0	+ 20 223,2
06 Finanzministerium	+	11 001,0	- 25 263,7
07 Wirtschaftsministerium	+	44 800,0	- 210 073,2
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	+	38 000,0	- 142 097,7
09 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozial- ordnung	-	11 169,0	- 88 177,1
10 Umweltministerium		-	- 95 754,4
11 Rechnungshof		-	- 52,3
12 Allgemeine Finanzverwaltung	-	1 230 000,0	- 444 880,9
13 Verkehrsministerium	-	6 350,0	- 176 117,0
14 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	-	400,0	- 130 320,2
16 Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung, und Kunst	+	12 623,0	- 18 786,3
	zusammen	- 1 208 443,2	- 1 208 443,2

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1996 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 61 530 053 400 DM.

§ 2

In § 2 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird der durch § 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 1995 und 1996 vom 13. Dezember 1995 angefügte Satz 2 wie folgt geändert und ergänzt:

„In den Haushaltsjahren 1995 und 1996 kann in Einzelfällen bei Unabweisbarkeit von § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Staatshaushaltsgesetz 1993/94 abgewichen werden unter der Voraussetzung, daß ein Ausgleich durch Einsparungen in anderer Weise erfolgt; insgesamt ist die Stelleneinsparverpflichtung bis spätestens 31. Dezember 1996 zu erfüllen.“

§ 3

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird aufgehoben.

§ 4

§ 5 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird die Zahl „1 649 000 000 DM“ durch die Zahl „1 715 000 000 DM“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für den Umbau und die Erweiterung der ehemaligen chirurgischen Klinik Tübingen, die Frauenklinik und die Neonatologie der Universität Tübingen, durch § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1994 auf 80 000 000 DM festgesetzt, wird auf 77 000 000 DM vermindert (Kap. 1208 Tit. 711 35).“

§ 5

§ 6 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

 1. zugunsten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und der Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Bauten mbH bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM im Haushaltsjahr 1995 und bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Haushaltsjahr 1996;
 2. gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg für Kredite dieser Bank an die Sächsische Aufbaubank bis zur Höhe von 5 000 000 000 DM im Haushaltsjahr 1996.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
3. Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 zugunsten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Bauten mbH und der Landeskreditbank Baden-Württemberg.“
4. Nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei der Änderung von Finanzhilfen. Die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe ist zustimmungspflichtig.“
5. Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 für das Haushaltsjahr 1996 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1997 nicht vor dem 1. Januar 1997 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weitergeltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 1997 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 1997 nicht anzurechnen.“

§ 6

Die Aufstellung in § 7 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1995/96 wird wie folgt geändert:

Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
1. Ersetzt werden			
1303	891 80	1303	891 86, 892 86
durch			
1303	891 80	1303	891 84
2. Gestrichen werden			
1303	891 86	1303	892 86

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Abweichend hiervon werden wirksam

1. die im Stellenteil des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird,
2. die im Bereich des Epl. 13 (Verkehrsministerium) bei Kap. 1301 und des Epl. 16 (Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst) bei Kap. 1601 im Stellenteil und in den Erläuterungen zu Tit. 421 01 des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten mit Wirkung vom 12. Juni 1996.

Begründung

Zu § 1

In der Vorschrift wird das Haushaltsvolumen, wie es sich aus dem Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für 1996 ergibt, in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2

In Einzelfällen sind auch bei den Stelleneinsparungen 1996 Abweichungen von § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 StHG 1993/94 erforderlich. Dabei erfolgt ein finanzieller Ausgleich durch andere Einsparungen. Die Stelleneinsparverpflichtung nach § 2 Abs. 1 StHG 1993/94 i. V. m. § 2 Abs. 1 StHG 1995/96 wird mit diesem Nachtrag insgesamt erfüllt.

Zu § 3

Der Ministerrat hat am 18. Juni 1996 beschlossen, daß ab dem Einstellungstermin im Sommer 1996 grundsätzlich alle auf Stellen eingestellte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis beschäftigt werden und den im Sommer 1995 und im Frühjahr 1996 nur mit einem 2/3-Lehrauftrag im Angestelltenverhältnis eingestellten Lehrkräften – soweit sie auf Stellen geführt werden – zum Einstellungstermin im Sommer 1996 eine Übernahme in das Beamtenverhältnis mit vollem Lehrauftrag angeboten wird. § 2 Abs. 3 Satz 3 StHG 1995/96 wird deshalb aufgehoben.

Zu § 4

Nummer 1:

Die Abrechnungskosten erhöhen sich wegen der Neuaufnahme der Nr. A. 3.31 Freiburg, Sanierung der Chemie III und der zusammengefaßten Veranschlagung der Nr. D. 11 Ludwigsburg, Finanzamt, um 66 000 000 DM.

Nummer 2:

Die Planungskosten für den 2. und 3. Bauabschnitt werden entgegen den ursprünglichen Planungen nicht von der Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg vorfinanziert, sondern aus dem Bauhaushalt (Tit. 748 17) getragen.

Zu § 5

Nummer 1:

Diese Vorschriften werden der Übersichtlichkeit halber aus dem Absatz 1 herausgenommen und in die neuen Absätze 2 und 5 eingestellt.

Nummer 2:

Absatz 2 Nr. 1 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Die neue Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 ist erforderlich, damit die Landeskreditbank der Sächsischen Aufbaubank nach deren Umwandlung in eine GmbH im bisherigen Umfang Refinanzierungsmittel gewähren kann. Ohne Landesbürgschaft wäre das Kreditgeschäft mit der Sächsischen Aufbaubank betragsmäßig stark begrenzt, was erhebliche Ertragseinbußen der Landeskreditbank zur Folge hätte.

Nummer 3:

Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 3 ist um die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen gegenüber der Landeskreditbank erweitert worden. Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Absatzes 2 Nr. 2.

Nummer 4:

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Entsprechend der bisherigen praktischen Handhabung sollte zur Klarstellung eine Bestimmung in Absatz 3 Satz 2 aufgenommen werden, daß Änderungen (z. B. Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung.

Nummer 5:

Die bisherige Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wurde in den neuen Absatz 5 Satz 1 übernommen und ihr Geltungsbereich auf die Ermächtigungen nach Absatz 2 ausgedehnt. Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 6

Änderung des Geltungsbereiches von § 7 Abs. 3 StHG 1995/96 entsprechend dem sachlichen Bedürfnis.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes und das Wirksamwerden des Stellenteils des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996.

Anlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1996

Gesamtplan

1. Haushalts für das Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	–	143 000	–	143 000	51 223 300
02	Staatsministerium	–	2 300 500	4 569 000	6 869 500	32 406 600
03	Innenministerium	–	137 967 700	76 877 300	214 845 000	2 350 404 100
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	31 842 300	19 926 900	51 769 200	7 646 740 600
05	Justizministerium	–	1 421 073 100	9 779 100	1 430 852 200	1 257 736 100
06	Finanzministerium	–	249 552 000	250 088 000	499 640 000	1 456 310 900
07	Wirtschaftsministerium	7 000	135 412 100	811 536 900	946 956 000	387 831 500
08	Ministerium Ländlicher Raum	10 245 000	352 129 800	451 504 600	813 879 400	700 385 000
09	Sozialministerium	–	17 891 700	299 663 700	317 555 400	189 824 000
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	210 000 000	86 108 000	51 252 500	347 360 500	240 114 900
11	Rechnungshof	–	5 000	–	5 000	25 354 200
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39 506 100 000	549 461 000	13 968 426 600	54 023 987 600	4 430 794 200
13	Verkehrsministerium	–	11 287 300	1 909 328 000	1 920 615 300	429 750 100
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	37 158 600	713 361 100	750 519 700	2 695 429 600
16	Ministerium für Familie Frauen, Weiterbildung und Kunst	–	12 721 700	192 333 900	205 055 600	213 215 200
	Summe	39 726 352 000	3 045 053 800	18 758 647 600	61 530 053 400	22 107 520 300

**übersicht
jahr 1996 in der Fassung des Nachtrags (Entwurf)**
Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuss (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
7 245 400	14 881 000	1 809 400	–	75 159 100	-75 016 100	-	01
12 579 000	4 989 900	470 000	-451 500	49 994 000	-43 124 500	-	02
429 655 300	686 767 200	119 391 800	-4 643 100	3 581 575 300	-3 366 730 300	105 444 000	03
52 256 000	1 016 417 300	389 974 200	-6 701 000	9 098 687 100	-9 046 917 900	539 770 000	04
392 000 700	73 105 300	12 868 400	-2 984 500	1 732 726 000	-301 873 800	1 000 000	05
207 594 200	143 155 500	39 312 400	11 332 200	1 857 705 200	-1 358 065 200	1 000 000	06
60 514 500	1 360 623 300	642 322 500	-25 990 900	2 425 300 900	-1 478 344 900	1 200 400 000	07
167 444 100	555 151 600	304 504 400	-22 284 700	1 705 200 400	-891 321 000	522 970 000	08
49 194 100	986 533 200	850 914 200	-32 967 800	2 043 497 700	-1 725 942 300	473 360 000	09
233 321 900	46 425 800	440 357 600	-6 713 300	953 506 900	-606 146 400	548 149 000	10
857 400	–	110 700	–	26 322 300	-26 317 300	–	11
1 572 496 000	11 524 609 400	1 588 186 100	-377 710 000	28 738 375 700	25 285 611 900	955 000 000	12
203 014 000	1 317 190 600	1 092 842 000	-45 318 800	2 997 477 900	-1 076 862 600	570 808 000	13
616 769 000	1 261 243 000	251 522 500	-93 563 000	4 731 401 100	-3 980 881 400	128 205 000	14
27 593 400	1 232 428 200	52 899 000	-13 012 000	1 513 123 800	-1 308 068 200	216 382 000	16
4 032 535 000	20 223 521 300	5 787 485 200	-621 008 400	61 530 053 400	–	5 262 488 000	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1996
in der Fassung eines zweiten Nachtrags zum StHPI. 1996**

	1996
Einnahmen	Mio. DM
Gesamteinnahmen	61 530,1
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 313,2
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	261,7
Einnahmen aus Überschüssen	282,1
Netto-Einnahmen	51 673,1
 Ausgaben	
Gesamtausgaben	61 530,1
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 613,2
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	–
Deckung von Fehlbeträgen	–
Netto-Ausgaben	53 916,9
Finanzierungssaldo	-2 243,8

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1996
in der Fassung eines Zweiten Nachtrags zum StHPI. 1996**

Einnahmen aus Krediten	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	94,0
86,0 Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	9 313,2
Summe	9 407,2
 Ausgaben zur Schuldentilgung	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	72,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7 613,2
Tilgung aus Auslandsschulden	–
Summe	7 685,2
 Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1 722,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1 700,0